

**Angebot
im Rahmen der Tarifrunde 2021 zum TV-Ärzte/VKA
für die Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern**

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) unterbreitet im Rahmen der Tarifrunde 2021 zum TV-Ärzte/VKA für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern folgendes Angebot:

I. Wiederinkraftsetzen

Die Regelungen des § 10 Abs. 8, 10 bis 12 TV-Ärzte/VKA und des § 11 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA sowie die Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA (Entgelttabelle) werden wieder in Kraft gesetzt.

II. Entgelt

1. Lineare Erhöhung

- a. Die Tabellenentgelte gemäß der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden wie folgt erhöht:
 - ab dem 1. Januar 2023 um 1,65 Prozent und
 - ab dem 1. Januar 2024 um weitere 1,65 Prozent.
- b. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte/VKA) erhöhen sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA entsprechend des Buchst. a.
- c. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA erhöht sich in Umsetzung von § 4 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA entsprechend des Buchst. a.
- d. Die Besitzstandszulage gemäß § 9 Abs. 1 TVÜ-Ärzte/VKA erhöht sich in Umsetzung von § 9 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Ärzte/VKA entsprechend des Buchst. a.

2. Corona-Sonderzahlung

Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte/VKA fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat März 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.200,00 Euro (Bruttoentgelt), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2022 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 28. Februar 2022 Anspruch auf Entgelt besteht.

§ 25 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA gilt entsprechend, wobei die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2022 maßgeblich sind. Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt wird (§ 3 Nr. 11a EStG).

Die Tarifvertragsparteien schließen dazu einen gesonderten Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Sie sind sich darüber bewusst, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von ggf. weiteren Zahlungen abhängt, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezahlt wurden, es sich aber in jedem Fall um einen Anspruch auf ein Brutto-Entgelt handelt. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

III. Dienstplanung

1. Nach § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 11 Satz 1 TV-Ärzte/VKA:

Zur Aufstellung eines Dienstplans reicht es aus, wenn der Arbeitgeber den Dienstplan mit den darin vorgesehenen Ärztinnen und Ärzten dem Betriebs- bzw. Personalrat zur Mitbestimmung vorlegt; ausreichend ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Dienstplans, auch in elektronischer Form.“

2. § 10 Abs. 11 Satz 2 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 12 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 12 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 TV-Ärzte/VKA bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

IV. Bereitschaftsdienste

In § 10 Abs. 10 TV-Ärzte/VKA wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Innerhalb eines Kalenderhalbjahres sind monatlich im Durchschnitt nur dann mehr als sieben Bereitschaftsdienste zu leisten, wenn die Ärztin/der Arzt dem zustimmt.“

V. Rufbereitschaft

Wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als 16 Rufbereitschaftsdienste geleistet werden, erhalten die Ärztinnen und Ärzte für jeden weiteren Dienst zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt (§ 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 TV-Ärzte/VKA) einen Zuschlag i.H.v. 5 Prozent.

VI. Arbeitszeitdokumentation

1. § 14 Satz 2 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt gefasst:

„²Dabei gilt die gesamte arbeitsvertragsgemäße bzw. dienstplanmäßige Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit i.S. von Satz 1, soweit nicht durch Betriebs-/Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung vereinbart wurde.“

2. § 14 TV-Ärzte/VKA erhält die folgende Protokollerklärung Nr. 3:

„Im Rahmen von Dienstplänen eingesetzte Ärztinnen und Ärzte haben Abweichungen von der dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeit auf Nachfrage des Arbeitgebers zu begründen.“

VII. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit

Die vorstehenden Regelungen treten ab dem 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern III. und VI. mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und die Ziffern IV. und V. mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Mindestlaufzeit endet am 31. Dezember 2024.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Wolfgang Heyl
Vorsitzender des
GA der VKA für Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen

i.V. Dr. Wolfgang Spree
Geschäftsführer der VKA